

Ersatzversorgung im Sinne des § 38 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) liegt vor, wenn Letztverbraucher über das Netz der allgemeinen Versorgung in Niederspannung Energie beziehen, ohne dass dieser Bezug einer Lieferung oder einem bestimmten Liefervertrag zugordnet werden kann. Die Belieferung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Ersatzversorgung i.S.d. § 38 EnWG erfolgt für maximal drei Monate zu den Konditionen der Ersatzversorgung.

Für Entnahmestellen von Nicht-Haushaltskunden mit Leistungsmessung, die im Rahmen der Ersatzversorgung Strom in Niederspannung beziehen, gelten die nachfolgenden Preise:

Arbeitspreis	8,00 Cent/kWh
Leistungspreis	4,50 Euro/kW

Die Nettopreise verstehen sich zzgl. Entgelte für Netznutzung und Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, Belastungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, Stromsteuer (Regelsatz) sowie Entgelte für die Umlagen aus § 19 Stromnetzentgeltverordnung, aus §§ 17 f und 17 a sowie § 13 Abs. 4b Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und § 18 der Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in der gesetzlichen Höhe zu entrichten.

Diese Preise gelten nur in den Netzgebieten, in denen die Stadtwerke Torgau GmbH der Grundversorger ist.